



Neues GEG 2023: Änderungen & Ausblick für den Holzbau

Perspektivisch wird das Effizienzhaus-40 zum neuen Standard

Ab dem 1.1.2023 soll eine neue Fassung des GEG in Kraft treten, dessen verschärfte Anforderungen vor allem den Neubau betreffen. So soll das im Klimaschutzgesetz festgeschriebene Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 in Deutschland erreicht werden. Das aktuell gültige Gebäudeenergiegesetz 2020 gibt noch das Effizienzhaus-75 als Standard vor. Mit den Neuregelungen im GEG 2023 wird der Neubau-Standard auf Effizienzhaus-55-Niveau erhöht und die Voraussetzung geschaffen, Förderprogramme künftig an noch anspruchsvolleren Standards auszurichten. 2025 wird dann das Effizienzhaus 40 (EH 40) zum Standard im Neubau werden.

4 SYNOPTISCHE ÜBERSICHT DER ERGÄNZUNGEN UND STREICHUNGEN

Anhang

Änderung	Gesetzestext (Streichung, Ergänzung)
Der zulässige Primärenergiebedarf des zu errichtenden Wohngebäudes wird von bisher 75 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 % reduziert.	§ 15 Gesamtenergiebedarf (1) Ein zu errichtendes Wohngebäude ist so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung und Kühlung das 0,75 0,55fache des auf die Gebäudenutzfläche bezogenen Wertes des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Gebäudenutzfläche und Ausrichtung wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 1 entspricht, nicht überschreitet.
Der zulässige Primärenergiebedarf des zu errichtenden Nichtwohngebäudes wird von bisher 75 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 % reduziert.	§ 18 Gesamtenergiebedarf (1) Ein zu errichtendes Nichtwohngebäude ist so zu errichten, dass der Jahres-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Kühlung und eingebaute Beleuchtung das 0,75 0,55fache des auf die Nettogrundfläche bezogenen Wertes des Jahres-Primärenergiebedarfs eines Referenzgebäudes, das die gleiche Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung, einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten, wie das zu errichtende Gebäude aufweist und der technischen Referenzausführung der Anlage 2 entspricht, nicht überschreitet.
Für die Verschärfung der Hüllanforderungen wird bei Wohngebäuden der HT-Wert (= U-Werte der einzelnen Hüllan-Bauteile) von 1 auf 0,7 reduziert.	§ 16 Baulicher Wärmeschutz Ein zu errichtendes Wohngebäude ist so zu errichten, dass der Höchstwert des spezifischen, auf die wärmeübertragende Umfassungfläche bezogenen Transmissionswärmeverlusts das 4/9 0,7fache des entsprechenden Wertes des jeweiligen Referenzgebäudes nach § 15 Absatz 1 nicht überschreitet.
Für ein zu errichtendes Nichtwohngebäude werden die zulässigen mittleren U-Werte der Bauteilgruppen verschärft.	§ 19 Baulicher Wärmeschutz Ein zu errichtendes Nichtwohngebäude ist so zu errichten, dass die Höchstwerte der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten der wärmeübertragenden Umfassungsfäche der Anlage 3a) nicht überschritten werden:

Nr.	Bauteil	Höchstwerte der Mittelwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten	
		Wohngebäude (max. U-Wert)	Nichtwohngebäude (max. U-Wert)
1	Opake Außenwände, soweit nicht als Bauteile des Fensters und der Fassade	0,14 (0,14) W/(m ² K)	0,14 (0,14) W/(m ² K)
2	Fenster, Außenwände, soweit keine Bauteile des Fensters und der Fassade	0,14 (0,14) W/(m ² K)	0,14 (0,14) W/(m ² K)
3	Verbleibendes	0,14 (0,14) W/(m ² K)	0,14 (0,14) W/(m ² K)
4	Gebäude Luftdichtheitskennwert	0,14 (0,14) W/(m ² K)	0,14 (0,14) W/(m ² K)

4 Synoptische Übersicht der Ergänzungen und Streichungen

vereinfachtes Nachweisverfahren gemäß Anlage 5:
Nachweis erfolgt über Einhaltung über Bauteilanforderungen (max. U-Wert)

Anlage 5 (zu § 31 Absatz 1) Vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäude

2. Bauteilanforderungen
Folgende Anforderungen an die jeweiligen einzelnen Bauteile der thermischen Gebäudehülle müssen eingehalten werden:

- Dachflächen, oberste Geschossdecke, Dachgauben: U ≤ 0,14 W/(m²K)
- Fenster und sonstige transparente Bauteile: U_{tr} ≤ 0,90 W/(m²K)
- Dachflächenfenster U_{tr} ≤ 1,0 W/(m²K)
- Außenwände, Geschossdecken nach unten gegen Außenluft: U ≤ 0,20 W/(m²K)
- Sonstige opake Bauteile (Kellerdecken, Wände und Decken zu unbeheizten Räumen, Wand- und Bodenflächen gegen Erdreich etc.): U ≤ 0,25 W/(m²K)
- Türen (Keller- und Außen Türen) U_t ≤ 1,2 W/(m²K)
- Lichtkuppeln und ähnliche Bauteile U ≤ 1,5 W/(m²K)
- Spezielle Fenster Türen (mit Klapp-, Fall-, Schiebe- oder Hebe Mechanismus) U_{tr} ≤ 1,4 W/(m²K)
- Vermeidung von Wärmebrücken ΔU_{WB} ≤ 0,035 W/(m²K).

Die Anforderungen sind über die gesamte Fläche des jeweiligen Bauteils einzuhalten. Zudem müssen die Anforderungen an die Ausführung von Wärmebrücken sowie an die Luftdichtheit der Gebäudehülle eingehalten werden.

vereinfachtes Nachweisverfahren gemäß Anlage 5:
Nachweis erfolgt über Bestätigung zulässiger Anlagenkonzepte

Anlage 5 (zu § 31 Absatz 1) Vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäude

3. Zulässige Anlagenkonzepte
Für die Anlagentechnik ist eines der nachfolgenden Anlagenkonzepte umzusetzen:

- Sole-Wasser-Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeübergabe, zentrale Abluftanlage
- Wasser-Wasser-Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeübergabe, zentrale Abluftanlage
- Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Flächenheizsystem zur Wärmeübergabe, zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Wärmebereitstellungsgrad ≥ 80 %)
- Fernwärme mit zertifiziertem Primärenergiefaktor fp ≤ 0,7, zentrale Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung (Wärmebereitstellungsgrad ≥ 80 %)
- Zentrale Biomasse-Heizungsanlage auf Basis von Holzpellets, Hack schnitzel oder Scheitholz, zentrale Abluftanlage, solarthermische Anlage zur Trinkwasserbereitung

Der Aufstellungsort des Wärmeerzeugers beziehungsweise der Wärmeübergabestation muss innerhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und es muss eine zentrale Trinkwasserbereitung vorhanden sein. Bei Wahl eines Anlagenkonzeptes mit Wärmepumpe dürfen einzelne Komponenten auch außerhalb der thermischen Gebäudehülle aufgestellt werden, wenn sich mindestens die Geräte zur Wärmespeicherung und -verteilung innerhalb der thermischen Gebäudehülle befinden. Bei Wahl einer Wärmepumpe kann die

www.gutex.de
1
www.gutex.de
2

Eine detaillierte Gegenüberstellung von altem und neuem Gesetzestext samt Änderungen und Ergänzungen kann [hier](#) heruntergeladen werden. Foto: GUTEX

Welche Änderungen gehen mit dem GEG 2023 einher? Worauf zielen sie ab? Und was bedeutet der ab 2025 geltende Neubau-Mindeststandard Effizienzhaus 40 für den Holzbau?

Die wichtigsten Änderungen des GEG 2023

- Der zulässige Primärenergiebedarf der zu errichtenden Wohn- und Nichtwohngebäude wird von bisher 75 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 % reduziert.
- Das in Anlage 5 des GEG geregelte vereinfachte Nachweisverfahren für Wohngebäude wird im Sinne der Vereinfachung vollständig umgebaut
- Die Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Jahres-Primärenergiebedarf wird deutlich vereinfacht und kann zukünftig frei von einschränkenden Bedingungen erfolgen.

Das neue GEG betrifft vor allem den Neubau. Die Anforderungen an den Bestand sollen sich erst zum 1.1.2025 erheblich verschärfen.

Bedeutung des GEG 2025 für den Holzbau

Ab 2025 soll das GEG 2023 durch das GEG 2025 mit nochmals verschärften Anforderungen abgelöst werden. Dann wird das Effizienzhaus 40 der neue Standard sein. Um diese erhöhten Anforderungen zu erfüllen, genügen im Regelfall folgende Maßnahmen:

- Überschaubare Erhöhungen der Dämmstoffdicken zur Verbesserung der U-Werte der Hüllen-Bauteile
- Optimierung der technischen Gebäudeausrüstung mit verstärkter Nutzung erneuerbare Energien

Alle wichtigen Informationen zu den Änderungen des GEG 2023 finden sich hier: https://news.gutex.de/de_de/2022/neues-gebaeudeenergiegesetz-geg-2023

Mehr Infos zu den Holzfaserdämmstoffen von GUTEX gibt es hier: www.gutex.de